

Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bndl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-335455/2024-16

Deutschlandsberg, am 08.01.2026

Ggst.: LONGO Christian und Barbara,
Anlage zur Gewinnung von Erdwärme in
Form von Tiefensonden;
Wasserrechtliche Überprüfung

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.12.2024, GZ: BHDL-335455/2024-10, wurde Christian und Barbara Longo, 8544 St. Martin im Sulmtal, Tombach 70, die wasserrechtliche Bewilligung für die *Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Tiefensonden* - durch drei Bohrungen mit einer Tiefe von 100 m - auf dem Grundstück Nr. 221/2, KG 61144 Tombach, erteilt.

Zwecks Überprüfung der konsensgemäßen Herstellung der Anlage und Wahrung der Parteienrechte der Nachbarn wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51 idF. BGBI. I Nr. 82/2025, und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215 idF. BGBI. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 29.01.2026, mit Beginn um ca. 12:45 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in 8544 St. Martin im Sulmtal, Tombach 70, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim genannten Gemeindeamt und bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)